

Patricia Schiess: «Je länger die Massnahmen bestehen, desto wichtiger ist es, den Landtag einzubinden»

Nachgefragt Patricia Schiess hat den Einfluss des Schweizer Rechts in der Coronakrise und die Kompetenzen Liechtensteins beleuchtet.

VON DANIELA FRITZ

«Volksblatt»: Frau Schiess, wie beurteilen Sie das Vorgehen der Regierung. Hat sie mit den COVID-19-Verordnungen richtig gehandelt und wo erkennen Sie Problematiken?

Patricia Schiess: Man muss zwischen den «Verordnungen über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus» und den übrigen Verordnungen unterscheiden, welche die Regierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen erlassen hat. Ich habe nur die ersteren angeschaut. Sie stützen sich auf das Epidemiengesetz und sollen die Verbreitung von COVID-19 stoppen. Die Eingriffe in die Freiheit von Menschen und Unternehmen sind massiv. Sie zu lockern, ist anspruchsvoll. Noch immer weiss man wenig über das Virus. Aus einer menschenrechtlichen Perspektive sind Erleichterungen dort am dringendsten, wo es um besonders verletzte Menschen geht. In Heimen, Gefängnissen oder beengten Wohnungen zum Beispiel. Es gilt im Übrigen daran zu erinnern, dass der Gesetzgeber einen Ermessensspielraum hat. Er darf nicht willkürlich oder diskrimi-

nierend handeln. Aber eine absolute Gleichbehandlung ist in der Rechtsetzung so gut wie nie möglich.

Der Landtag wurde kaum einbezogen, was bei Verordnungen ja auch nicht nötig ist. Allerdings ist die Tragweite der getroffenen Massnahmen enorm - inwiefern hätte man den Landtag also mehr involvieren können?

Je einschneidender Massnahmen sind und je länger sie fortbestehen, desto wichtiger ist es, den Landtag einzubinden. Hat sich die Lage soweit beruhigt, dass Entscheide nicht mehr innert weniger Stunden getroffen werden müssen, können wieder mehr Vernehmlassungen durchgeführt werden. So kann sich die Zivilgesellschaft artikulieren.

Wie weit und in welchen Bereichen darf denn Liechtenstein von der Schweiz abweichen?

Der Zollvertrag betrifft vor allem den Warenhandel, und das Epidemiengesetz verpflichtet zur Bekämpfung der Pandemie. Solange Liechtenstein denselben Schutz der Gesundheit erreicht, kann das Land in denjenigen Bereichen eigene Wege gehen, die weder in der Zollvertragsmaterie noch ausdrücklich im Epidemiengesetz geregelt sind - wie der Personen- und Warenverkehr, Laboratorien oder Heilmittel. Spielräume bestehen in den Bereichen Bildung, Besuche in Altersheimen, Öffnung von Kinos oder Schwimmbädern. Weil die Grenze zur Schweiz

offen ist, tut Liechtenstein allerdings gut daran, nicht nur zu überlegen, was rechtlich zulässig ist, sondern auch was politisch klug ist. Schliesslich will niemand Menschenmassen anziehen, die neue Ansteckungen oder eine Verstimmung der Nachbarn provozieren.

Welche Konsequenzen könnte die Schweiz treffen, wenn Liechtenstein nicht mitzieht? Könnte sie beispielsweise die Grenzen dicht machen?

Erstaunlicherweise finden sich im Epidemiengesetz keine Zwangsmittel des Bundes gegenüber den Kantonen. Der Bundesrat darf Anordnungen treffen, umsetzen müssen sie aber die Kantone. Die einzige Bestimmung im Gesetz, die dem Bundesrat die Möglichkeit gibt, den Kantonen gewisse Vorgaben über den Vollzug zu machen, gilt im Verhältnis zu Liechtenstein ausdrücklich nicht. Auch der Zollvertrag gäbe der Schweiz keine griffigen Mittel in die Hand: Können sich die Vertragsparteien nicht auf diplomatischem Weg einigen, müssen die Streitfragen einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Soweit ich gelesen habe, war dies bis jetzt noch nie nötig. Der Vertrag kann zwar von jeder Partei gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jedoch ein Jahr.

Anders als in der Schweiz könnten die Verordnungen vor dem Staatsgerichtshof (StGH) angefochten werden. Rechnen Sie mit einem solchen Schritt? Und wie lief das ab?



Patricia Schiess ist seit 2016 Forschungsbeauftragte und seit 2019 Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut. (Foto: ZVG)

Bei der Anfechtung von Verordnungen muss man zwei Konstellationen unterscheiden: Jemand wird gebüsst, weil er bei der Einreise aus Österreich mit einem Auto voller Einkaufstaschen erwischt wird. Er ficht diese Busse an und macht dabei geltend, dass das Verbot von Einkaufstourismus in der COVID-19-Verordnung gegen verfassungsmässige Rechte verstosse. Überdies können 100 Stimmberechtigte vom StGH verlangen, eine Verordnung abstrakt auf ihre Übereinstimmung mit Gesetz, Verfassung und Staatsverträgen zu prüfen. Dies können sie innert eines Monats ab Kundmachung der Verordnung tun, unabhängig davon, ob sie von ihr betroffen sind. Die Verordnung vom 13. März 2020 ist älter als einen Monat. Viele ihrer Bestimmungen sind aber erst wenige Tage alt. Überdies stehen gemäss COVID-19-VJBG bis zum 15. Juni 2020 Fristen still. Wer will, dass der StGH Bestimmungen der COVID-19-Verordnung prüft, müsste ein Begehren an den StGH formulieren und mittels Leserbrief, Social Media etc. um Unterschriften werben.

Das Interview wurde schriftlich geführt.